



Bezirksregierung Arnberg Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	23.03.2006	Vorlage:	14/02/06
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 15:	2. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) – Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatte(r)in:	Abteilungsdirektorin Ewert		
Bearbeiter/in:	LRD'in Richard tAng'e Knepper		

Beschlussvorschlag:

1. Die 2. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) wird entsprechend der **Anlage 1** und **Anlage 2** erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 3** unter den Nummern 1 bis 81 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten zu dieser Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

Begründung:

1. Gegenstand

Gegenstand der Änderung dieses Regionalplan-Teilabschnittes ist die Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV – siehe hierzu unter 3.) für den im Kreis Unna gelegenen Teilbereich des "Vogelschutzgebietes Hellwegbörde" in einer Größenordnung von ca. 32 km² ha.

Das insgesamt ca. 500 km² umfassende Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" erstreckt sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis zum Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten.

Zur Umsetzung des gesamten Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" wird im Regierungsbezirk Arnsberg parallel zu diesem Änderungsverfahren das 22. Änderungsverfahren des Regionalplanes TA OB Dortmund östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - im Kreis Soest durchgeführt. Im Regierungsbezirk Detmold befindet sich der Regionalplan-Teilabschnitt "Hochstift Paderborn" in der Fortschreibung.

2. Regionalplanerischer Handlungsbedarf

Anlass für dieses Änderungsverfahren ist die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten und in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17.12.04 (MBI. NRW. Nr. 4 v. 26.01.05, S. 66) aufgeführten Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4415-401) "Vogelschutzgebiet Hellwegbörde" i. V. m. § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes (LG NW).

Diese Meldung als EG-Vogelschutzgebiet ist Grundlage für den raumordnerischen Handlungsbedarf und die raumordnerische Umsetzung der Ziffer 4.1.2 und 4.2 der VV-FFH vom 26.04.2000.

Die weiträumige Agrarlandschaft der Hellwegbörde bietet verschiedenen Vogelarten der offenen Feldflur geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete. Es handelt sich um Vogelarten, für die gem. EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nicht nur Individualschutzmaßnahmen, sondern auch besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume sowie ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen sind.

Zur Sicherung des Lebensraumes insbesondere der Wiesenweihen und weiterer charakteristischer Vogelarten des Offenlandes hat das Land die Hellwegbörde als EG-Vogelschutzgebiet gemeldet. Mit Inkrafttreten der ersten Novelle des Landschaftsgesetzes (LG NW) im Mai 2005 wurde das Europäische Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt. Gemäß § 48c Abs. 5 LG NW ist eine zusätzliche Unterschutzstellung im Sinne der §§ 20 bis 23 des LG NW nicht erforderlich. Notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Primäre Aufgabe der Regionalplanung ist es, die BSLV darzustellen und vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu sichern. Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder dem Schutzzweck zu überprüfen.

Da aufgrund der regionalplanerischen Darstellung als BSLV nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wird im Sinne des § 2 Abs. 2 der Plan-Verordnung zum LPIG NRW von einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) abgesehen.

3. Besonderheiten der BSLV

Die BSLV umfassen die zum Kreis Unna gehörenden Teile des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" im Bereich der Städte Unna und Fröndenberg.

Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden in der Regel zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes und zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, darge-

stellt. BSLE sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Diesen Funktionen kann eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde, nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, jedoch aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes miteinbezogen wurden. Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung und/oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festgesetzt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden. Diese Freiraumfunktion wird zeichnerisch als Punktraster, das die sonstigen Freiraumfunktionen überlagert, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler sowie kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten jedoch von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen.

Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen. Erheblich konkurrierende Darstellungen des Regionalplanes sind allerdings nach der Verwaltungsvorschrift FFH im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH- oder Vogelschutzgebieten zu überprüfen, wobei gem. Ziffer 4.2.2 i.V.m. 5.7 bzw. 6.3 Bestandsschutz besteht.

Im Regionalplan-Teilabschnitt ist im Bereich der BSLV der 6-spurige Ausbau der A44 Autobahnkreuz Dortmund / Unna bis Autobahnkreuz Werl als Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr/Bedarfsplanmaßnahmen dargestellt.

Es besteht die Verpflichtung, geplante Straßenbaumaßnahmen, die wie im o. g. Fall im Fernstraßenbedarfsplan aufgeführt sind, im Regionalplan zu übernehmen. Einen regionalplanerischen Abwägungsspielraum gibt es nicht. Erst auf den nachgeordneten Planungsebenen muss im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geklärt werden, ob durch die jeweiligen Projekte einzeln oder im Zusammenwirken eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes bestehen könnte.

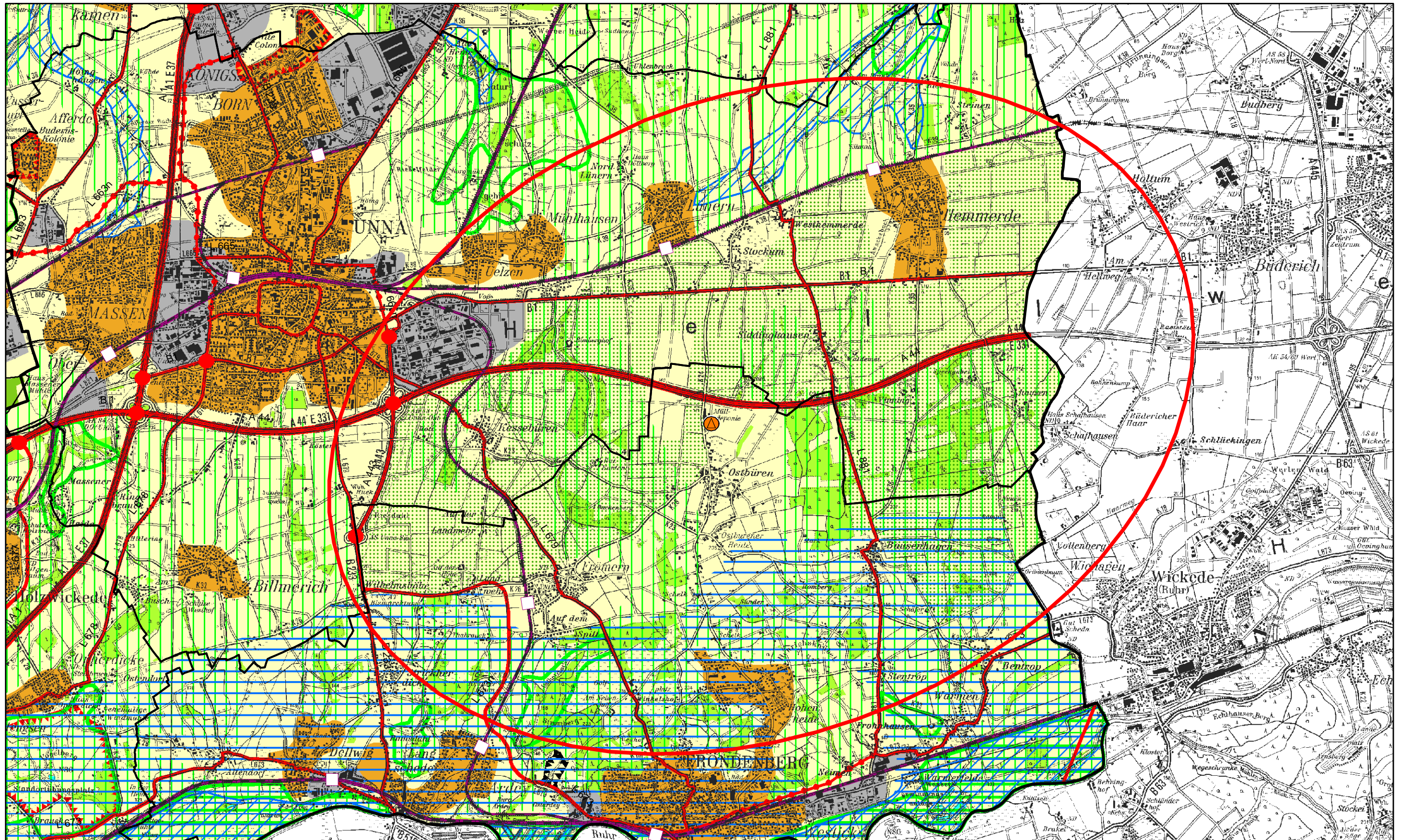
4. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgen, ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 14 Abs. 8 LPIG ist für die Änderung von Raumordnungsplänen das gleiche Verfahren anzuwenden, das für ihre Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Stellen zu entscheiden. Im Einzelnen sind die zu beteiligenden Behörden und Dienststellen in der [Anlage 3](#) unter den Ziffern 1-81 aufgeführt. Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW auf drei Monate festgesetzt werden. Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 14 Abs. 3 LPIG Gelegenheit, innerhalb einer Auslegungsfrist von zwei Monaten zum Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Bezirksplanungsbehörde einzureichen. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben.

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -westl. Teil- -Auszug- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

2. Änderung des Regionalplanes (Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde)
Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 23. März 2006 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens

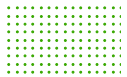


Kartengrundlage Topographische Karte 1:50000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50.000

 Änderungsbereich

 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ergänzung des Textes im Kapitel 3.4 „Freiraumfunktionen“

3.4.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Ziel 24 a

- (1) In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur der offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Erheblich beeinträchtigende, raumbedeutende Planungen und Maßnahmen – auch in seiner Umgebung – sind unzulässig.**
- (2) Wo erforderlich, sind Maßnahmen zu treffen, die auf die Verbesserung oder die Wiederherstellung von Lebensräumen und Bestandsverhältnissen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Vogelarten des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ hinwirken.**

Grundsatz

Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung:

Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Unna gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km² großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ im Bereich der Städte Fröndenberg und Unna, das sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten erstreckt.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zum Ruhrtal relativ steil abfällt. Vor allem beim Bereich nördlich der A 44 handelt es sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich Gehölzstrukturen sowie Grünland und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen. Der südliche Bereich wird stärker von kleineren Wäldern, Bächen und Grünland durchzogen.

In der weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartige steppenähnliche Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Zur Sicherung des Lebensraumes insbesondere der Wiesenweihe und weiterer charakteristischer Vogelarten des Offenlandes hat das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Naturraumes der Hellwegbörden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48c Abs.5 LG NW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.

Gem. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden in der Regel zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes und zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSLE sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Diesen Funktionen kann eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde, nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, jedoch aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes miteinbezogen wurden.

Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung und/oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist

die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

In Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.

2. Regionalplanänderung TA OB Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Nr.	Name	Straße	Plz	Wohnort
1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
5	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23-	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
6	Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet	Platanenallee 56	59425	Unna
7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
8	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Steinstr. 39	44147	Dortmund
10	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
11	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
12	Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	Friedensplatz 1	44135	Dortmund
13	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
14	Bürgermeister der Stadt Iserlohn	Schillerplatz 7	58636	Iserlohn
15	Bürgermeister der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
16	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
17	Bürgermeister der Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Straße 21-2	59457	Werl
18	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede
19	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
20	Bürgermeister der Gemeinde Bönen	Am Bahnhof 7	59199	Bönen
21	Bürgermeister der Stadt Fröndenberg	Bahnhofstraße 2	58730	Fröndenberg
22	Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede	Allee 5	59439	Holzwickede
23	Bürgermeister der Stadt Kamen	Rathausplatz 1	59174	Kamen
24	Bürgermeister der Stadt Unna	Rathausplatz 1	59423	Unna
25	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Märkische Straße 120	44141	Dortmund
26	Handwerkskammer Dortmund	Reinoldistraße 7 - 9	44135	Dortmund
27	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
28	Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.	Marker Allee 90	59071	Hamm
29	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
30	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Auf'm Tetelberg 7	40221	Düsseldorf
31	Deutscher Beamtenbund Landesbund NW	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
32	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf

Anlage 3

33	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
34	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
35	Emschergenossenschaft/ Lippeverband	Kronprinzenstraße 24	45128	Essen
36	Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen
37	Dortmunder Stadtwerke AG	Deggingstraße 40	44141	Dortmund
38	Stadtwerke Hamm	Südring 1/3	59065	Hamm
39	Stadtwerke Fröndenberg	Graf-Adolf-Str. 32	58730	Fröndenberg
40	Stadtwerke Unna	Zechenstraße 11	59425	Unna
41	Landessportbund NW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
42	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
43	Gleichstellungsbeauftragte bei der Stadt Dortmund	Friedensplatz 1	44135	Dortmund
44	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
45	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Straße 21-2	59457	Werl
46	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Str. 17	59425	Unna
47	Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bönen	Am Bahnhof 7	59199	Bönen
48	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Fröndenberg	Bahnhofstraße 2	58730	Fröndenberg
49	Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Holzwickede	Allee 10	59439	Holzwickede
50	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kamen	Rathausplatz 1	59174	Kamen
51	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Unna	Rathausplatz 1	59423	Unna
52	Regionalstelle Frau und Wirtschaft Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund	Hohe Straße 1	44122	Dortmund
53	Kommunalstelle Frau und Beruf Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Hamm	Theodor-Heuss-Platz 12	59065	Hamm
54	Kommunalstelle zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit (KFF)	Burgstraße 30	59423	Unna
55	Zentrum zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit (ZeFF)	Willy-Brand-Platz 1	44530	Lünen
56	Zentrum zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit (ZeFF)	Am Stadtpark 1	59239	Schwerte
57	Bezirksregierung Münster -Luffahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
58	Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen
59	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
60	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark	Deutz-Mülheimer-Straße 22-2	50679	Köln
61	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Dortmund	Kurfürstenstraße 2	44147	Dortmund
62	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
63	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	Ribbeckstraße 15	45127	Essen
64	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
65	Flughafen Dortmund GmbH	Flugplatz 7 - 9	44319	Dortmund
66	Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Straße 3	53123	Bonn

Anlage 3

67	Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW - e.V. Landesgruppe NW	Friedrich-Wilhelm-Straße 1	53113	Bonn
68	PLEdoc	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
69	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel
70	STEAG Aktiengesellschaft, Abt. USG	Rüttenscheider Straße 1 - 3	45128	Essen
71	STEAG Fernwärme GmbH	Rüttenscheider Straße 1-3	45128	Essen
72	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
73	E.ON Kraftwerke, Kompetenzcenter Immobilien	Bergmannsglückstr. 41-43	45896	Gelsenkirchen
74	E.ON Ruhrgas AG	Huttropstraße 60	45138	Essen
75	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Kampstraße 49	44137	Dortmund
76	RWE Power	Huyssenallee 2	45128	Essen
77	RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
78	RWE Energy AG Transportnetz Gas GmbH	Kruppstraße 5	45128	Essen
79	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
80	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
81	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf